

**Praktikumsordnung  
für den Diplomstudiengang Psychologie am Institut für  
Psychologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziele des Praktikums
- § 2 Beteiligte an der Durchführung des Praktikums
- § 3 Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium
- § 4 Wahl des Praktikumsplatzes und vertragliche Regelungen
- § 5 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz
- § 6 Nachweis und Anerkennung der Praktika
- § 7 Nachholen von ausgefallenen Praktikumszeiten
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anhang

## **§ 1 Ziele des Praktikums**

(1) Im Diplomstudiengang Psychologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ist gemäß der Prüfungs- und Studienordnung ein studienbegleitendes Berufspraktikum durchzuführen (§ 3 der Fachprüfungsordnung, § 11 der Studienordnung).

(2) Ziel des Praktikums ist es, psychologische theoretische Kenntnisse mit der beruflichen Praxis zu verbinden. Den Studierenden soll mit dem Praktikum ermöglicht werden, sich in der psychologischen Praxis in unterschiedlichen Berufsfeldern exemplarisch zu orientieren, psychologische Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben sowie künftige berufliche Praxis und wissenschaftliche Grundlagen der Tätigkeit aufeinander zu beziehen.

## **§ 2 Beteiligte an der Durchführung des Praktikums**

Beteiligte an der Durchführung des Praktikums sind:

1. Studierende, die im Diplomstudiengang Psychologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind;
2. die Praktikumeinrichtungen. Zulässige Ausbildungsstätten sind:
  - Betriebe und Unternehmen der privaten Wirtschaft, Kliniken, privatärztliche/ psychotherapeutische Praxen, öffentliche Betriebe, Verwaltungen und Einrichtungen, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit jeweils psychologisch relevanter Tätigkeit
  - Es ist möglich, Teile der berufspraktischen Tätigkeit als Forschungspraktikum abzuleisten. Studentische Hilfskrafttätigkeiten können nicht als Praktikum anerkannt werden.
  - Praktikumsstellen im Ausland sind solchen im Inland gleichgestellt; für alle Auslandspraktika gelten die in der Praktikumsordnung aufgeführten Regelungen gleichermaßen.
3. das Institut für Psychologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Verantwortlich sind:
  - der/die Praktikumsbeauftragte, der vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Fachvertreter bestellt wird. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört:
    - Bestätigung der von den Studierenden abgeschlossenen Vereinbarung

- Entgegennahme der Praktikumsberichte und Kontrolle des terminlich korrekten Ablaufs des Praktikums
  - Beratung bei Problemen
  - Begutachtung und Bewertung des Praktikumsberichts
  - Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums
- der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### **§ 3**

#### **Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium**

(1) Das Praktikum dauert insgesamt sechzehn Wochen und sollte während der vorlesungsfreien Zeit des Hauptstudiums absolviert werden. Es wird in mindestens zwei Teilpraktika geteilt, die in mindestens zwei verschiedenen Praktikumsstellen abzuleisten sind. Die Dauer des Einzelpraktikums in einer Praktikumsstelle soll in der Regel vier Wochen nicht unterschreiten.

(2) Das Praktikum kann frühestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem ersten Semester des Hauptstudiums aufgenommen werden.

### **§ 4**

#### **Wahl des Praktikumsplatzes und vertragliche Regelungen**

(1) Jeder Studierende sucht sich seinen Praktikumsplatz grundsätzlich selbst. Die Bereitschaft der gewählten Einrichtung oder Institution zur Durchführung des Praktikums und zur Anleitung des/der Praktikanten/-in durch eine/n Diplom-Psychologen/-in (in der Regel in der Einrichtung) müssen gegeben sein. Im Ausnahmefall kann die Betreuung auch durch einen Mitarbeiter des Instituts für Psychologie erfolgen. Die Aufgaben müssen für das Tätigkeitsfeld von Psychologen in Qualität und Breite angemessen sein.

(2) Auf Antrag der Studierenden entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den/die Praktikumsbeauftragte/n einzureichen. Für die Beantragung ist das Formular in der Anlage 4 der Praktikumsordnung zu verwenden.

(3) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen der Praktikumeinrichtung und dem/der Praktikanten/-in abzuschließenden formfreien Ausbildungsvertrag. Im Vertrag sind alle

Rechte und Pflichten des/der Praktikanten/-in und der Praktikumseinrichtung sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.

(4) Während des Praktikantenverhältnisses besteht kein Anspruch auf eine Vergütung. Die Zahlung einer Ausbildungsbeihilfe obliegt der Praktikumseinrichtung. Festlegungen dazu sind im formfreien Ausbildungsvertrag aufzuführen.

## **§ 5**

### **Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz**

(1) Der/Die Praktikant/in hat dafür Sorge zu tragen, dass er/sie während seiner/ihrer Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz genießt. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die der/die Praktikant/in während seiner/ihrer Praktikantentätigkeit erleidet und haftet nicht für Schäden Dritter, die der/die Praktikant/in verursacht.

(2) Studierende sind während des Praktikums über die für die Ausbildungsstätte zuständige Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfall versichert, sofern ein Beschäftigungsverhältnis mit der Ausbildungsstätte zustande kommt. Für Praktikanten/-innen gelten ferner die Bestimmungen über die studentische Krankenversicherung im § 5 Abs. 1. Nrn. 9 und 10 Sozialgesetzbuch SGB V.

## **§ 6**

### **Nachweis und Anerkennung der Praktika**

(1) Als Praktikumsnachweis hat der/die Studierende einen Praktikumsbericht nach Abschluss jedes Teilpraktikums zu erstellen. Die Berichte sind vom/von der Praktikumsbetreuer/in auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und gegenzuzeichnen. Inhalt und Form der Praktikumsberichte sind in der Anlage zu dieser Praktikumsordnung geregelt (Anlage 1).

(2) Die Praktikumseinrichtung ist verpflichtet, dem/der Praktikanten/-in eine unbenotete Praktikumsbescheinigung auszustellen, die Dauer und den Inhalt der abgeleiteten praktischen Tätigkeit ausweist. Für die Praktikumsbescheinigung ist das Formular in der Anlage 2 der Praktikumsordnung zu verwenden.

(3) Die Anerkennung des Berufspraktikums basiert auf der Anerkennung der Praktikumsberichte sowie der Praktikumsbescheinigung.

(4) Praktikumsbericht sowie -bescheinigung sind beim/bei der Praktikumsbeauftragten einzureichen. Er/Sie begutachtet und bewertet den Praktikumsbericht. Er/Sie stellt bei Anerkennung sowie der Erfüllung der weiteren in § 3 genannten Voraussetzungen eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums aus. Ein Formular dafür ist in Anlage 3 dieser Praktikumsordnung enthalten.

(5) Das studienbegleitende Berufspraktikum ist Teil der Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Psychologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Die Bescheinigungen über die abgeleiteten Teilpraktika müssen bei der Anmeldung zur Diplomprüfung (Blockprüfung) im Prüfungsamt eingereicht werden.

## **§ 7**

### **Nachholen von ausgefallenen Praktikumszeiten**

Praktikumszeiten, die aus Krankheits- oder anderen Gründen ausgefallen sind, sind nachzuholen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Diese Praktikumsordnung tritt am 28. März 2007 in Kraft.

## **Anlage zur Praktikumsordnung**

### **Anlage 1: Praktikumsbericht**

Dieser Bericht ist zu jeder Praktikumseinheit zu erstellen. Mit ihm soll der Bezug zwischen den in der Praktikumseinrichtung bearbeiteten praktischen Aufgaben und wissenschaftlichem Hintergrund hergestellt werden. Angezielt ist ein kritisches Hinterfragen der praktischen (Berufs-)Tätigkeit aus dem Blickwinkel der in Grund- und Hauptstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Als Gliederung wird empfohlen:

1. Bei welcher Institution bzw. innerhalb welchen Forschungsprojektes haben Sie Ihr Praktikum abgelegt?
2. Wann haben Sie Ihr Praktikum durchgeführt?
3. Name des Praktikumsleiters
4. Mit welchen Fragestellungen / Problemen beschäftigt sich die Institution hauptsächlich?
5. Wie war die von Ihnen bearbeitete Fragestellung / Aufgabe?
6. Welche Methoden haben Sie angewendet?
7. Welche Ergebnisse haben Sie erzielt?
8. Führten Sie das Praktikum selbstständig / unter Anleitung durch?
9. Welche Kritik bzw. Verbesserungsvorschläge haben Sie bzgl. des Verlaufs des Praktikums?

Der Umfang des Praktikumsberichtes richtet sich nach dem Umfang (Dauer/Teilaufgaben) der absolvierten Praktikumseinheit. Er sollte in der Regel 3 Seiten umfassen.

Anlage 2: Bescheinigung der Praktikumsstelle

Anlage 3: Bescheinigung über erfolgreichen Abschluss des Praktikums

Anlage 4: Antrag auf Prüfung der Eignung einer Praktikumsstelle

Anlage 2

**Praktikumsbescheinigung**

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat vom ..... bis ..... ein ..... wöchiges Praktikum

in der Einrichtung

.....  
.....  
(Name der Praktikumeinrichtung)

.....  
.....  
(Anschrift: Straße, Postleitzahl, Stadt)

unter der Betreuung von Frau/Herrn ..... absolviert.

Die Praktikantin/der Praktikant hat folgende Tätigkeiten ausgeübt:

.....  
.....  
.....

.....  
Stadt, Datum

.....  
Unterschrift des/der Betreuers/-in,

Stempel

## Anlage 3

ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT  
GREIFSWALD

Institut für Psychologie



Franz-Mehring-Straße 47, 17487 Greifswald, Tel.: (0 38 34) 86 37 56, Fax: (0 38 34) 86-37 63

---

**Bescheinigung über Abgabe und Bewertung eines  
Praktikumsberichtes**

Die/der Studierende .....

hat ein ..... wöchiges Praktikum in der Einrichtung .....

.....

unter Betreuung von ..... absolviert

und einen Praktikumsbericht eingereicht. Dieser Bericht erfüllt in

ausreichendem Maße die Anforderungen, die die Prüfungsordnung

vorschreibt.

Greifswald, den .....  
Praktikumsbeauftragte/r

## Anlage 4

# ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT GREIFSWALD



## Institut für Psychologie

Franz-Mehring-Straße 47, 17487 Greifswald, Tel.: (0 38 34) 86 37 56, Fax: (0 38 34) 86-37 63

### Antrag auf Prüfung der Eignung einer Praktikumsstelle \*

Hiermit beantrage ich, ....., Matrikelnummer .....,  
ein Praktikum im Umfang von ..... Wochen in der Zeit vom .....  
bis .....

in der Einrichtung

.....  
.....

unter Betreuung von ..... zu absolvieren.

Ich habe  noch keine Praktika absolviert /  bereits folgende  
Praktika absolviert:

	in der Einrichtung	im Umfang von (in Wochen)	Praktikum	Forschungs- praktikum
1.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\* Dieser Antrag muss vor Antritt des Praktikums genehmigt werden.

Greifswald, den .....  
.....

Antragsteller/in

---

Das Praktikum kann in der beantragten Einrichtung absolviert werden.

Greifswald, den .....  
.....

Praktikumsbeauftragte/r